Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1901) 1902

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **7 (1902)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von 58 Jahren das Zeitliche gesegnet — die letzte vom Untern Schloße, welche ihre Ruhe in der Rosenkranzkapelle der Pfarrkirche zu Zizers fand. [1]) Das schon öfters angezogene Zizerser Sterbebuch meldet von ihr, sie sei Mutter der Armen genannt worden und habe durch ihre Teilnahme an allen Gottesdiensten den übrigen Pfarrkindern zur Erbauung gedient.

Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1901) 1902.

(Aus den Protokollen der Gesellschaft.)

Sitzung vom 7. Januar 1902. Herr Archivar Fritz Jecklin referierte auf Grund eines weitschichtigen handschriftlichen und gedruckten Quellenmaterials, das sich in unsern Archiven und in der Kantonsbibliothek befindet, über die verfassungsgeschichtliche Stellung der Stadt Chur im Gotteshausbund und daraus resultierende Streitigkeiten bis zum Malanser Spruch des Jahres 1700. Einleitend wurde gezeigt, wie sich Chur schon während des 15. Jahrhunderts eine Ausnahmestellung im Gotteshausbunde erobert hatte, die in der Vertretung auf den Bundestagen, in der Leitung des Schwabenkrieges und zu Beginn des 16. Jahrhunderts in dem Recht zum Ausdruck gelangte, staatliche Aktenstücke im Namen des Bundes mit dem Stadtsiegel besiegeln zu dürfen. Als dann durch die Ilanzer Artikel der Bischof von der Landesregierung ausgeschlossen wurde, so suchte die Stadt, gestützt auf die bereits erworbene Sonderstellung sich in den Besitz jener freigewordenen landesherrlichen Rechte zu setzen und ihre Autorität den übrigen Teilen des Gotteshausbundes gegenüber zu erweitern. So kommt es zu Konflikten zwischen der Stadt und den übrigen Gerichten des Bundes. Die ersten fallen in das Jahr 1529 und nehmen einen für Chur ungünstigen Verlauf. Chur will die Reformation radikal durchführen und die Mönche des Klosters St. Nikolai zwingen, die Messe aufzuheben, während der Gotteshausbund geltend macht, daß der Bund und nicht die Gemeinde über die Klöster zu befehlen habe. Ein unparteiisches Gericht, aus Vertretern der zwei andern Bünde

[1]) Seit 1799 wurde diese Gruft auch von der Familie von Blumenthal benützt, welche sich in den 80er Jahren aus Anlaß der Allianz mit den Salis in Zizers niedergelassen und später (circa 1810) das Blumenthalische Haus daselbst erbaut hatte; Landammann Fidel von Blumenthal, der Gemahl der Maria Anna von Salis, war der letzte, der (1830) hier beigesetzt wurde. Leider sind alle früher daselbst befindlichen Epitaphien, angeblich weil sie gänzlich verwischt gewesen sein sollen, entfernt worden und verschwunden.

zusammengesetzt, entscheidet 1529 zu Ungunsten der Stadt und gestattet den Mönchen, die Messe beizubehalten, bis der Gotteshausbund etwas anderes beschließt. — Chur unterliegt aber zu der nämlichen Zeit noch in zwei andern Streitfällen, im Appellations- und im Siegelstreit. Da der Gotteshausbund kein Appellationsgericht hat, beanspruchte Chur, daß wer sich durch ein Urteil benachteiligt glaube, nach alter Uebung an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur appellieren müsse. Die Gotteshausgemeinden bestritten das, gestützt auf einen Ilanzer Artikel, laut welchem jede Appellation vor das nächste Gericht gezogen werden sollte, in der Meinung, daß Chur nicht mehr gelte als irgend ein anderes Hochgericht des Bundes. Das unparteiische Gericht gestattete auch fernerhin die Appellation an den Stadtrat, machte aber dieses Recht illusorisch, indem es daneben auch eine Appellation an ein anderes Gericht erlaubte. — Zur selben Zeit wird der Stadt auch das Recht abgesprochen, für den Gotteshausbund mit dem Stadtsiegel siegeln zu dürfen, wie es vorher geschah. Als die Stadt deswegen vor einem unparteiischen Gericht Klage führt, wird sie abgewiesen durch den Entscheid, daß der Gotteshausbund ein eigenes Siegel führen dürfe wie die zwei andern Bünde. Der Stadt blieb nur das Privilegium durch den Bürgermeister der Stadt als Inhaber des Siegels im Auftrage des Bundes siegeln zu können. — Mehr als ein Jahrhundert lang lebten nun die beiden Teile in leidlichem Frieden. Erst der politische Erfolg der IX Gerichte des X-Gerichtenbundes gegenüber Davos, der im Waserschen Spruch (1644) zum Ausdruck gelangte, munterte die Gotteshausgerichte wieder auf, die verfassungsmäßige Sonderstellung Churs im Gotteshausbund zu beschränken. Eine Handhabe hiezu bot ihnen der Salis-Menhardsche Erbschaftsstreit. Als das Churer Stadtgericht 1691 in dieser Sache ein Urteil fällte, das der Familie Salis nicht gefiel, so gelang es dieser, die Angelegenheit zur Bundessache zu machen. Als Chur der Aufforderung des Bundes zur Vernehmlassung keine Folge leistete und der vom Bundestag in Samaden vorgeschlagene gütliche Vergleich nicht zu Stande kam, und Chur sich weigerte, vor dem unparteiischen Zizerser Gericht zu erscheinen, versucht es der Gotteshausbund mit Repressalien. Der Erbschaftsstreit wird zu Gunsten der Familie Salis entschieden, Chur aus dem Bund ausgestoßen, und der Bürgermeister seiner Bundespräsidentenwürde entkleidet. Die Stadt wandte sich nun an den allgemeinen Bundestag mit der Bitte um Schutz. Die Gotteshausboten verweigern den Stadtabgeordneten den Einsitz. Als sie dieses nicht durchzusetzen vermochten, verließen sie den Bundestag mit der Erklärung, die zwei Bünde sollen

sich nicht unterfangen, über den Rechtshandel irgendwelche Beschlüsse zu fassen, da der Gotteshausbund solche nicht anerkennen würde. So hatte sich der Gotteshausbund bis Ende des Jahres nicht nur mit Chur, sondern auch mit den zwei andern Bünden überworfen.

Fortsetzung in der nächsten Sitzung. Die Diskussion wird verschoben bis nach Entgegennahme der ganzen Arbeit.

Sitzung vom 21. Januar 1902. Vorgeschichte des Malanser Spruches (Fortsetzung und Schluß). Nachdem der Streit bis zum Jahre 1692 so weit geführt hatte, daß die Stadt aus dem Gotteshausbunde ausgeschlossen, der Bürgermeister seiner Präsidentenwürde entkleidet worden war, und daß sich der Gotteshausbund mit den zwei andern Bünden überworfen hatte, verflossen mehrere Jahre, ohne daß man dem Ausgleich näher kam. Der Gotteshausbund benimmt sich der Stadt und den beiden andern Bünden gegenüber feindseliger als je. Er fordert durch eine Gesandtschaft der Stadt Chur das Bundessiegel ab, welches diese aber nicht herausgeben will, worauf der Bund ein neues Siegel herstellen läßt. Die Gotteshausboten weigern sich zum allgemeinen Bundestag nach Chur zu kommen und halten einen Separatbundestag in Zizers ab. 1696 reichen sie dem Bundestag zu Ilanz ein Memorial ein, durch welches sie gegen alles, was in ihrer Abwesenheit verhandelt wird, protestieren. Den beiden Bünden wird das Recht vorgeschlagen; für den Fall, daß dasselbe nicht angenommen würde, begehrt der Gotteshausbund Teilung aller Sachen in drei Teile, damit ein jeder mit Aemtern und Einkünften nach Belieben schalten und walten könne, mit andern Worten: Auflösung des Freistaates. Erst vom Jahre 1697 tritt eine friedlichere Strömung ein. Immerhin dauerte es noch drei Jahre bis der Streit zum Austrag kam und auch dann erst durch die Intervention der eidg. Stände Zürich und Bern.

Im Herbst 1700 kam der entscheidende Rechtstag in Malans zustande. Das Schiedsgericht, das aus je zwei Abgeordneten von Zürich und Bern bestand, fällte ein Urteil, wonach das Präsidium, das Siegel des Bundes, wie auch die Aemter des Bundesschreibers nach wie vor der Stadt verbleiben sollen, ohne daß ihr dadurch dem Bunde gegenüber besondere Vorrechte eingeräumt würden. Bundespräsident ist fortan nicht ohne weiteres der Bürgermeister, sondern es sollen jährlich um die Zeit des Bundestages aus den 15 Mitgliedern des Kleinen Stadtrates zwei taugliche und „wohlgefällige" Männer vorgeschlagen werden, von denen der eine durch das Los zum Bundespräsidenten bestimmt wird.

In der Diskussion über die beiden Vorträge wurde zunächst hingewiesen auf den Einfluß, den die politischen Verhältnisse des Auslandes auf den Verlauf dieses Hausstreites ausübten. Auch dürfe der Streit nicht lediglich als ein Familienstreit beurteilt werden, vielmehr habe der demokratische Geist des Volkes an demselben einen wesentlichen Anteil, da er ja deutlich beeinflußt war von der politischen Bewegung, die ungefähr ein halbes Jahrhundert früher zum Waserschen Spruch geführt hatte. Hingegen zeige der Streit auch, wie sehr dem Volke im Laufe der Zeit das Rechtsbewußtsein abhanden gekommen war. Während es im 16. Jahrhundert den Bünden noch gelingt, ihre internen Zwistigkeiten bald und ohne Widerspruch beizulegen, gelingt ihnen dies zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert nicht mehr; vielmehr muß jeden Augenblick die Vermittlung der Eidgenossen angerufen werden. Analogien zu der erzählten politischen Bewegung finden sich übrigens auch in der eidg. Geschichte jener Zeit. Eine solche war beispielsweise der Banner- und Siegelstreit zwischen der Stadt und Landschaft Zug.

Sitzung vom 18. Februar 1902. Herr Professor Ragaz referierte über die Geschichte der Herrschaft Reichenau-Tamins. Der Referent beschränkte sich in der Hauptsache auf die Zeit, während welcher die Herrschaft sich im Besitz der Herren von Schauenstein befand (1615—1802). Das benutzte handschriftliche Quellenmaterial befindet sich in den Archiven von Tamins, Trins und Chur. Einleitend wurde mitgeteilt, wie die Herrschaft aus dem Besitz der Herren von Hewen nach einer kurzen Uebergangsperiode in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an die Freiherren von Schauenstein gelangte, wie sich gleichzeitig Trins loskaufte, so daß das Gebiet der alten Herrschaft Hohentrins von 1615 an nur noch Reichenau und Tamins umfaßte. Die gesetzliche Grundlage für das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Unterthanen bildete der umfangreiche Spruchbrief des Jahres 1670, der auch in kulturgeschichtlicher Hinsicht lehrreiche Aufschlüsse gibt. Seine Bestimmungen beziehen sich auf die Eigentumsrechte der Freiherren, auf die Jagd, Fischereirechte, Besetzung der Obrigkeit, Brücken, Zölle, Münzen, Konfessionen. Aber trotz des weitläufigen Grundgesetzes kam es zwischen den Herren und den Unterthanen oft zu Mißhelligkeiten. Bald drehten sich die Streitigkeiten um die Form der Anrede der Unterthanen von Seiten der Herren, dann wieder um die Vertretung auf dem Bundestag, ein drittes Mal um die Einbürgerung von Taminsern in Chur. Alle lehren, daß das Unterthanenverhältnis bis zuletzt wenig mehr als eine leere Formalität war.

Nachdem die Herrschaft durch den Krieg von 1799 arg in Mitleidenschaft gezogen worden war, wurde sie 1803 aufgelöst.

Die Diskussion wurde von verschiedenen Herren benützt zu lokalgeschichtlichen Mitteilungen, die namentlich Tamins betrafen, sodann zu Mitteilungen über den Kunkelser Zoll und über die Geschichte des Spruchbriefes von 1670, der bei Chur deponiert worden war. Es wurde ferner hingewiesen auf ähnliche Herrschaftsverhältnisse in unserem Kanton. In der Hochschule zu Padua befindet sich an der Decke der Aula das Wappen des Freiherrn Thomas von Schauenstein, der 1573 und 1574 Rektor der Schule war. Die Entstehung des Namens Reichenau wurde in Zusammenhang gebracht mit dem Inhalt einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 829, wonach das Kloster Reichenau bei Konstanz verpflichtet war, die deutschen Könige und Kaiser, wenn sie nach Italien zogen, von Konstanz bis Chur zu verpflegen, dafür dann wohl jene Güter erhielt, die es in der Gegend unseres Reichenau besessen hat.

Chronik des Monats Juli.

(Schluß.)

Turnwesen. In Davos hat sich ein Männerturnverein gebildet.

Kunst und geselliges Leben. Auf der Zalöner Alp in Safien wurde den 27. Juli ein Alpfest gefeiert.

Schenkungen und Vermächtnisse. Der Anstalt Foral sind weitere Gaben im Betrage von Fr. 2967.— zugegangen, darunter aus einem Trauerhause in Chur Fr. 500, von Fr. Dr. W. in Chur Fr. 100, Hrn. R. U. v. Pl. in Z. Fr. 100, Hrn. H. H. in P. Fr. 1000, Frau N.-R. v. Pl. in S. Fr. 500, Hrn. Oberst Tsch. in A. Fr. 100. — Zum Andenken an seinen unlängst verstorbenen Vater, Landam. Pet. Gadient, schenkte Hr. Landam. Georg Gadient in Trimmis den katholischen und protestantischen Kirchgemeinden in Trimmis und Mastrils je Fr. 500. — Frau Ammann Margr. Ardüser-Zippert in Langwies hat der dortigen Gemeinde zum Andenken an ihren im November v. J. verstorbenen Sohn, Ammann Leonh. Ardüser, Fr. 1000 geschenkt, mit der Bestimmung, daß ein Kirchenofen hergestellt werde. — Hr. Dr. P. Lorenz und Familie haben zum Andenken an eine liebe Verstorbene der Gemeinde Filisur eine neue Kirchenorgel geschenkt und die alte Orgel zum Gebrauch für Schule und Gesangchöre reparieren lassen.

Totentafel. In Fex bei Sils i. E. starb im Alter von 71 Jahren Andreas Lor. Pol von Soglio und Castasegna, während vielen Jahren ein gewissenhafter und beliebter Lehrer. — Nach langem Leiden starb den 27. Juli in Zürich Nationalrat Hermann Sprecher. Derselbe war im Jahre 1843 in Chur als der älteste Sohn des spätern Regierungsrates und Nationalrates J. A. Sprecher geboren, besuchte einige Jahre die Kantonsschule, gieng dann für kurze